



**Stadtgemeinde  
Bad St. Leonhard  
im Lavanttal**

Hauptplatz 46  
9462 Bad St. Leonhard i.Lav.  
Telefon: 04350 / 22 18

Betreff: Herr/Frau  
Christoph Stückler und Sabrina Schmerlaib  
9462 Postgasse 49;  
Errichtung eines Betriebswohngebäudes mit Garage.

Datum:	04.10.2021
Zahl:	131-9/St.Le.114a

Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!

	Abt.12 - Bauamt
Auskünfte:	Bianca Sachadonig
Telefon:	04350-2218-18
Fax:	04350-2218-16
e-mail:	<a href="mailto:bianca.sachadonig@ktn.gde.at">bianca.sachadonig@ktn.gde.at</a>

### ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom 02.09.2021 haben Herr Christoph Stückler und Frau Sabrina Schmerlaib, 9462 Postgasse 49, um die Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines

#### **Betriebswohngebäudes mit Garage**

auf der Parzelle Nr. 807, KG. 77011 Bad St. Leonhard, angesucht.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Dienstag, 18. Oktober 2021, um 08:30 Uhr  
an Ort und Stelle (9462 Schmiedweg 114a)**

#### **Die geplante Situierung des Objektes ist auszupflocken bzw. ersichtlich zu machen!**

##### Hinweis zu COVID-19:

*Auf der Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG ist die Augenscheinverhandlung im Sinne der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und liegen keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vor. Die Amtshandlung wird nur durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Personen, die keine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen, können vom Leiter der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.*

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

In den Akt kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Stadtgemeinde 9462 Bad St. Leonhard i. Lav., 2. Stock, Zimmer 12, Einsicht genommen werden. **Aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation ist eine Voranmeldung per Telefon oder E-Mail zu empfehlen (Kontakt siehe oben).**

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 und §§ 3, 6 und 16 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl.Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes Ereignis oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündliche Einwendungen vorzubringen.



Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag!  
Angeschlagen am: 04.10.2021  
Abgenommen am: